



Inhalt	Seite
Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 16. Dezember 2019	566
<b>Bekanntmachung</b> Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2151 Salzsenderweg (nördlich), Fideliostraße (nördlich), Freischützstraße (westlich), Ringofenweg (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 43 d)	566
<b>Bekanntmachung</b> Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 25 Laim Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2153 Schulerweiterungsbau mit unterirdischer Dreifachturnhalle Riegerhofstraße (westlich), Gotthardstraße (nördlich), Bezirkssportanlage Laim (östlich), Lukas-Schule (südlich) (Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2001)	567
<b>Bekanntmachung</b> Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 13 Bogenhausen Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2150 Richard-Strauss-Straße (östlich) Grundstück Fl.Nr. 214/17 (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1325)	568
Neumarkter Str. 43 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 148/0, 148/24) Unterkunft für Flüchtlinge befristet bis 31.12.2034 Aktenzeichen: 602-1.1-2019-24060-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	569

Öffentliche Bekanntmachung des Kassen- und Steueramts Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2020	569
<b>Bekanntmachung</b> Hundesteuer 2020	570
<b>Bekanntmachung</b> Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2020	571
<b>Bekanntmachung</b> Änderung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV – zum 01.01.2020	571
<b>Bekanntmachung</b> Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit bekannt, dass sich mit Wirkung zum 01.01.2020 die Technischen Anschlussbedingungen Heizwassernetze (TAB HW 2014) der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgungsgebiete München Stadt, Martinsried, Unterföhring; München Region Südost und München Region Süd ändern.	571
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der RENOLIT SE, Zweigniederlassung München, Morgensternstr. 9, 81479 München; Standort: Wolfratshauser Str. 350 (EB) und Morgensternstr. 9 (SB), Flurnummer 785 (EB) und 40 (SB), Gemarkung Solln	572
<b>Bekanntmachung</b> Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG	573
<b>Bekanntmachung</b> Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag für den Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum – Innere und Äußere Ludwigsbrücke gestellt.	573
<b>Bekanntmachungen</b> Konzessionsverfahren Strom und Gas hier: Beschlussfassungen des Kreisverwaltungs Ausschusses über die Zuschläge	574
Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 18. Dezember 2019	574
Nichtamtlicher Teil	575

**Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München**

vom 16. Dezember 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Erstellung des Mietspiegels für München 2021 wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen schriftlichen/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

**§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);
2. Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse);
3. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung;
4. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
5. Angaben zur Lage der Wohnung.

**§ 3 Kreis der zu Befragenden**

Es werden ca. 180.000 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig aus dem Melderegister ausgewählt.

**§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern**

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

**§ 5 Durchführung der Erhebung**

- (1) Die Vergabestelle der Landeshauptstadt München hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten, europaweiten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma Kantar Deutschland GmbH mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch.
- (2) Die Erhebung wird Anfang des Jahres 2020 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 16 bis 18 Wochen.

**§ 6 Weitergabe der Daten**

- (1) Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt;
  2. in **anonymisierter** Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels und zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten weitergegeben;
  3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.
- (2) Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2019 beschlossen.

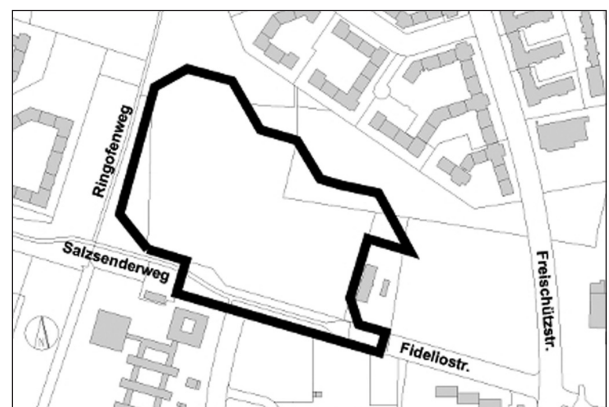
München, 16. Dezember 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2151  
Salzsenderweg (nördlich),  
Fidelitystraße (nördlich),  
Freischützstraße (westlich),  
Ringofenweg (östlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 43 d)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 04.12.2019 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Entwicklung eines sechszügigen Gymnasiums (Verlegung Wilhelm-Hausenstein- Gymnasium) mit Dreifachsporthalle, Freizeitsportanlagen und Pausenbereichen
- Sensible Integration des Schulstandortes in das Gelände der bestehenden öffentlichen Grünfläche unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
- Kompakte Anordnung der Baukörper zur Vermeidung negativer stadtklimatischer Auswirkungen
- Sicherung klimatisch wirksamer Begrünungsmaßnahmen auf dem Schulgelände
- Sicherung von öffentlichen Grünflächen zur Ergänzung des Klimaparks
- Sicherung der wichtigen stadtklimatischen Funktion des Klimaparks als Kaltluftleitbahn.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Das Schulgebäude verzahnt sich harmonisch mit den angrenzenden schulischen Freiflächen sowie den öffentlichen Grünflächen des Klimaparks.
- flächenschonender und ressourcensparender Umgang mit Grund und Boden (beispielsweise wird ein Teil des Pausenhofs auf dem Dach des Sockels untergebracht)
- Durch die nahezu freistehenden Lernhäuser ergeben sich eine gute Belichtung und offene Blickbeziehungen zwischen dem Salzsenderweg und dem Klimapark.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 08.01.2020 mit 22.01.2020** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

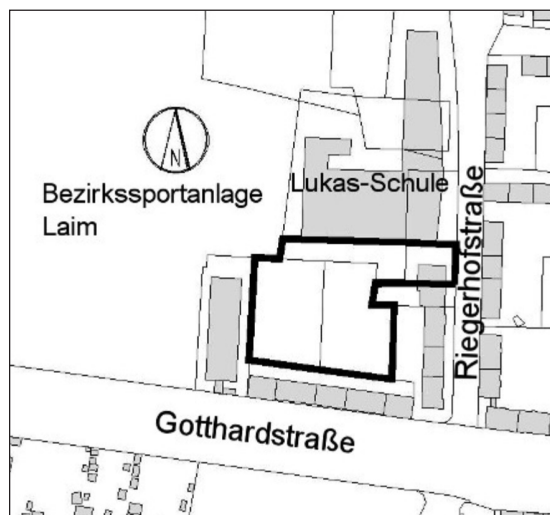
München, 12. Dezember 2019 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 25 Laim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung  
Nr. 2153 Schulerweiterungsbau mit unterirdischer Dreifachturnhalle  
Riegerhofstraße (westlich), Gotthardstraße (nördlich),  
Bezirkssportanlage Laim (östlich), Lukas-Schule (südlich)  
(Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2001)

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 04.12.2019 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung gemäß § 12 BauGB aufzustellen.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von rund 4.940 m<sup>2</sup> und steht im Eigentum der Lukas-Schule gemeinnützige GmbH (Lukas-Schule). Diese hat als Vorhabenträgerin einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Teiländerung des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 2001 gestellt. Die Lukas-Schule und der Sportverein München Laim (SV Laim) haben einen stark wachsenden Bedarf an Schulräumen bzw. Sporthallenflächen.

Maßgebliche Ziele der Planung sind die Erweiterung eines bestehenden, funktionierenden Schulstandorts, die Sicherstellung der Verträglichkeit mit der umliegenden Wohnbebauung, die Erstellung einer dreizügigen Grundschule sowie eines weiteren Zuges einer weiterführenden Schule (Mittel-, Realschule oder Gymnasium), die Erstellung einer integrierten unterirdischen Dreifachsporthalle, die auch den Bedarf des SV Laims abdeckt und die Herstellung einer Haltemöglichkeit für Bus und Pkw mit Fußweg zur Schule und Unterbringung der Stellplätze in der Bestandstiefgarage der Lukas-Schule.

Als grünplanerische Ziele sollen vor allem nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unter anderem durch extensive Dachbegrünung verringert und minimiert werden,

eine gute Durchgrünung des Vorhabengebiets erfolgen sowie Klassenräume teilweise im Untergeschoss mit begrünten Innenhöfen ausgestattet werden. Ebenso soll eine qualitativ hochwertige Ausgestaltung und Begrünung der Freiflächen auf dem Grundstück zur guten Nutzbarkeit für Schulzwecke erfolgen.

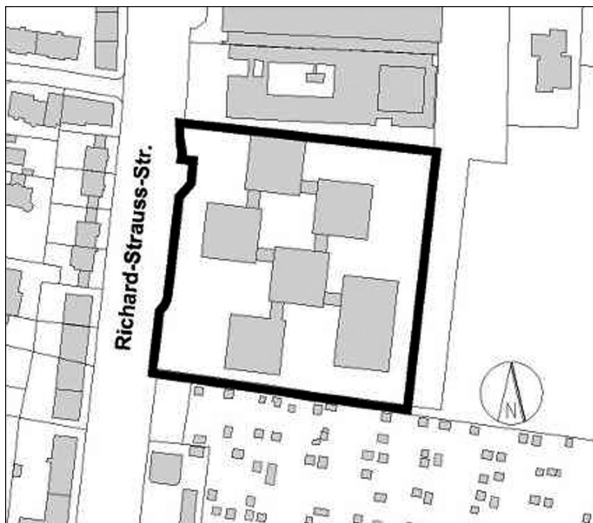
Es ist beabsichtigt, eine unbeschränkte öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung zu gewährleisten sowie einen uneingeschränkten Zugang zur Bezirkssportanlage und die verkehrliche Erschließung zu sichern.

München, 12. Dezember 2019 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

### Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2150  
Richard-Strauss-Straße (östlich)  
Grundstück Fl.Nr. 214/17  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1325)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 04.12.2019 für das vorgenannte Gebiet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2150 unter Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1325 beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Schaffung eines städtebaulich qualitätsvollen Verwaltungsstandortes mit nachhaltigen flexiblen, ökonomischen und ökologisch sinnvollen Gebäudestrukturen

- Neuordnung der städtebaulichen Raumkante im Planungsgebiet mit wechselnden Hochpunkten im Kontext mit der Umgebung
- Schaffung einer städtebaulichen Dominante am Mittleren Ring
- Schaffung attraktiver und hochwertig gestalteter Freiflächen
- Öffnung des bisher eingefriedeten Planungsgebietes und Vernetzung der Freiräume mit dem Denninger Anger
- Verbesserung der Durchgrünung des Planungsgebietes
- Schaffung einer neuen Wegeverbindung für Fußgängerinnen und Fußgänger zwischen der U-Bahn Richard-Strauss-Straße und dem Denninger Anger
- flächenschonende Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage
- Optimierung und Steigerung des nicht motorisierten Anteils der täglichen Verkehrsbewegungen mit Hilfe eines nachhaltigen Mobilitätskonzeptes
- Verbesserung der kleinklimatischen Situation
- verträgliche Einbindung des Neuverkehrs in das bestehende überregionale, regionale und örtliche Hauptverkehrsstraßennetz.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird ein Mobilitätskonzept erstellt.
- Durch die künftige gute Durchgrünung des Planungsgebietes wird eine Verbesserung des Mikroklimas geleistet.
- Die begrünten und beplanten Flächenanteile des Vorhabens, die zwar unterbaut aber dennoch klimatisch wirksam sind, werden größer sein als im Bestand.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 08.01.2020 mit 10.02.2020** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 13. Dezember 2019 Referat für Stadtplanung und Bauordnung



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Neumarkter Str. 43  
Gemarkung Berg am Laim, Fl.Nr. 148/0 und 148/24,  
Stadtbezirk14**

**Vorhaben: Unterkunft für Flüchtlinge, befristet bis  
31.12.2034**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2019, Az. 602-1.1-2019-24060-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Ausnahme erteilt.

Das Bauvorhaben ist bereits erstellt, es handelt sich lediglich um eine neue Frist.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Aufgrund der Zahl an Beteiligten wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 36.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5

Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 12. Dezember 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung des Kassen- und  
Steueramts Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer  
im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2020**

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2020 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, haben im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2019 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2020 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der

Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei, SKA 4  
Herzog-Wilhelm-Str. 11  
80331 München  
(Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Bayerstr. 30 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Landeshauptstadt München) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Die Einlegung eines **Widerspruchs** per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und unter der Adresse [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de) eingelegt wird. Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). **Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.** Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig. Sonstige Hinweise:
  - Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 10. Dezember 2019 Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei  
SKA 4.2

#### Mitteilung des Kassen- und Steueramts

##### Die Hundesteuer 2020 wird fällig

Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2020 zu entrichtende Hundesteuer am **15. Januar 2020** fällig wird.

Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

Wurde uns bereits ein SEPA Basis Lastschriftmandat erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 durch die Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996 (MüABl. S 567), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 469), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

##### Anmeldung

- Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Stadtkämmerei, SKA 4.23 – anzumelden.
  - Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.
- Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:
- Unter [www.muenchen.de/hundesteuer](http://www.muenchen.de/hundesteuer) finden Sie im Bereich Formulare auch die Möglichkeit der Onlineanmeldung
  - per Fax unter der Nr. 233-20356
  - schriftlich bei der Stadtkämmerei, SKA 4.23, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München
  - persönlich montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr in der Stadtkämmerei, SKA 4.23, Herzog-Wilhelm-Str. 11.

Als **Hundehalterin bzw. Hundehalter** gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**Abmeldung**

Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihr/ihm der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, bei der Stadtkämmerei, SKA 4.23, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

**Hundesteuersatz**

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100,00 €. Kampfhunde werden mit einem Satz von 800,00 € im Jahr besteuert.

**Steuerermäßigungen**

Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden Ihnen unter der Rufnummer 233-28118 erteilt.

**Anlegen einer Hundesteuermarke**

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt die Stadtkämmerei, SKA 4.23, bei der Anmeldung des Hundes ein **Hundezeichen** aus. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf ihren/seinen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

**Durchführung von Kontrollen**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtkämmerei überprüfen im **Außendienst** in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

**Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?**

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

**Erhebung der Hundesteuer**

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben. Bitte beachten Sie, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

**Auskünfte**

Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtkämmerei, SKA 4.23, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter der Rufnummer Tel. 2 33-2 81 18. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtkämmerei haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre Sachbearbeitung a.m besten von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

**Für ein sauberes München**

In München gibt es mehr als 37.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hunde-

besitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.

München, 10. Dezember 2019 Landeshauptstadt München Stadtkämmerei

**Bekanntmachung**

**Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2020**

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
<b>9.1</b>	<b>Arbeitspreis</b>			
9.1.1	Heizwassernetz oder	61,05 6,11	<b>72,65</b> <b>7,27</b>	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	42,99	<b>51,16</b>	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,62	<b>6,69</b>	Euro/m³
<b>9.2</b>	<b>Grundpreis</b>	39,60	<b>47,12</b>	Euro/kW und Jahr

München, den 27.12.2019 SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung**

**Änderung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV – zum 01.01.2020**

Die Ergänzenden Bedingungen zu Ziffer 2.3 werden wie folgt zum 01.01.2020 geändert:

2.3 Anzuschließende Grundstücke  
Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 entfallen

München, den 30.12.2019 SWM Versorgungs GmbH

### Bekanntmachung

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit bekannt, dass sich mit Wirkung zum 01.01.2020 die Technischen Anschlussbedingungen Heizwassernetze (TAB HW 2014) der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgungsgebiete München Stadt, Martinsried, Unterföhring; München Region Südost und München Region Süd ändern.

Das Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring besteht aus folgenden Gemeinden: München, Martinsried und Unterföhring.

Das Versorgungsgebiet München Region Südost besteht aus folgenden Gemeinden: Ottobrunn, Neubiberg (jeweils östlich der Bahnlinie), Hohenbrunn (Ortsteil Riemerling), Höhenkirchen-Siegertsbrunn.

Das Versorgungsgebiet München, Region Süd umfasst das Gebiet der Gemeinden Ottobrunn, Neubiberg, Hohenbrunn (jeweils westlich der Bahnlinie), Taufkirchen, Brunnthal (nur Gewerbegebiet Brunnthal-Nord) und Unterhaching (Flur-Nr. 419/10 Gemarkung Unterhaching).

Die Technischen Anschlussbedingungen in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung finden Sie auf unserer Internetseite [www.swm.de](http://www.swm.de).

München, den 30.12.2019 SWM Versorgungs GmbH

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der RENOLIT SE, Zweigniederlassung München, Morgensternstr. 9, 81479 München; Standort: Wolfratshauer Str. 350 (EB) und Morgensternstr. 9 (SB), Flurnummer 785 (EB) und 40 (SB), Gemarkung Solln

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Am Standort Wolfratshauer Str. 350 (EB) und Morgensternstr. 9 (SB) beabsichtigt die RENOLIT SE, Zweigniederlassung München den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 15.10.2019 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 1.500.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wasser-gesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umwelt-verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben hat allenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Aufwärmung des Grundwassers. Es ist jedoch aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters dennoch nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 73) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. Dezember 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-US 13

### Bekanntmachung

#### Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH

#### Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 12.12.2019 (Az. 23.2-3623.4-4-17) den Änderungsplanfeststellungsbeschluss für das dritte Tram-Gleis am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 02.01.2020 bis einschließlich 15.01.2020

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a),  
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag  
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteilig-



ten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)  
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

München, 17. Dezember 2019 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

**Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag für den Umbau der Tram-bahnhaltestelle Deutsches Museum - Innere und Äußere Ludwigsbrücke gestellt.**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 02.01.2020 bis 03.02.2020**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)  
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 17.02.2020**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 23.2  
Maximilianstraße 39  
80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –  
HA I Stadtentwicklungsplanung  
Blumenstraße 31  
80331 München  
Zimmer 228

erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 17. Dezember 2019 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachungen**

**Konzessionsverfahren Strom und Gas  
hier: Beschlussfassungen des Kreisverwaltungs-  
ausschusses über die Zuschläge**

Der Kreisverwaltungsausschuss der LHM hat in nichtöffentlicher Sitzung vom 26.11.2019 beschlossen, in den Konzessionsverfahren Strom und Gas die Zuschläge an die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zu erteilen. Im Übrigen unterliegt der Beschluss auf Dauer der Geheimhaltung.

München, 30. Dezember 2019      Kreisverwaltungsreferat

6. Regelbedarfsstufe 6  
für Kinder bis zur Vollendung  
des sechsten Lebensjahres:      mtl. 260,00 €.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 06.12.2018 (MüABl. S. 513), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 18. Dezember 2019      Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Verordnung der Landeshauptstadt München  
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze,  
nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen  
wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)**

vom 18. Dezember 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und durch die Verordnung vom 02.04.2019 (GVBl. S. 144) sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27.12.2019 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1029).

**§ 1**

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

- 1. Regelbedarfsstufe 1  
für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42 a Absatz Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht die Regelbedarfsstufe 2 gilt:      mtl. 453,00 €;
- 2. Regelbedarfsstufe 2  
Für jede erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42 a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Person zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42 a Abs 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind:      mtl. 408,00 €;
- 3. Regelbedarfsstufe 3  
für erwachsene Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27 b SGB XII bestimmt:      mtl. 361,00 €;
- 4. Regelbedarfsstufe 4  
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:      mtl. 343,00 €;
- 5. Regelbedarfsstufe 5  
für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:      mtl. 320,00 €;

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Roßmarkt 3, 80331 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
rgu@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Robert Kotulek  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

### Kontakte der Stadtpolitik

#### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
Marienplatz 8, 80331 München  
csu-fraktion@muenchen.de

#### SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99  
Marienplatz 8, 80331 München  
spd-rathaus@muenchen.de

#### Fraktion Die Grünen – rosa liste

Rathaus, Zimmer 145  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70  
bayernpartei@muenchen.de

#### FDP-Fraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpmut@muenchen.de

#### DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

#### ÖDP

Rathaus, Zimmer 174  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86  
t.ruff@oedp-muenchen.de

#### Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

#### BIA

karl.richter@web.de

#### Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de  
b.volk@muenchen.de

### Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann  
**BA-Geschäftsstelle Mitte**  
Tal 13, 80331 München  
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74  
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln  
**BA-Geschäftsstelle Süd**  
Meindlstraße 14, 81373 München  
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85  
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim  
**BA-Geschäftsstelle West**  
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München  
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,  
Fax 233-3 73 56  
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg  
**BA-Geschäftsstelle Nord**  
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München  
Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21  
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching  
**BA-Geschäftsstelle Ost**  
Friedenstraße 40, 81660 München  
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90,  
Fax 233-6 14 85  
bag-ost.dir@muenchen.de

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.